

Bewilligung-Nr.:

(durch die Gemeinde ausgefüllt)

Erdanker Gesuch zur Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch Erdanker
(Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn eingereicht werden)

Gesuchsteller:	Telefon:
		E-Mail:
Bauherrschaft:	Telefon:
		E-Mail:
Grundeigentümer:	Telefon:
		E-Mail:
Bauleitung:	Telefon:
		E-Mail:
Bauunternehmung:	Telefon:
		E-Mail:
Rechnungsadresse:	Telefon:
		E-Mail:

Ort des Bauvorhabens

Strasse (Höhe Nr.) Kat.-Nr.:

Platzbezeichnung:

Bemerkung(en):

Art der Beanspruchung

Schlitzwand Rühlwand Spundwand Nagelwand

Erdanker die nach Bauphase **entspannt werden**

Erdanker die **gespannt bleiben**

Anzahl Erdanker: Länge, Meter Erdanker (Einzel):

Eingebohrt, Meter unter Terrain: Unter, Grad/Neigung:

Ankerlänge im öfftl. Grund, Meter Total:

Bemerkung(en):

Baubewilligung des Bauinspektorat der Gemeinde Regensdorf

Ist die entsprechende Bewilligung vorhanden?

Ja

Nein

Baugesuchsnummer:

Baurecht

Baurecht

Ja

Nein

Blatt des Baurechtes-Nr.:

Zutreffendes bitte ankreuzen, respektive ausfüllen

Pläne

Jeweils in 2-facher Ausführung:

Baugrubensicherungsplan (Situation und Schnitt)
Aushub und Erdanker (Grundriss und Schnitt)

Gebühren

Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem **Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf** sowie nach den **gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3)**. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

Allgemeine Bedingungen

Der Gesuchsteller anerkennt, im Namen des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers, die allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund sowie die technischen Richtlinien der Gemeinde Regensdorf.

.....
Ort, Datum

.....
Der Gesuchsteller (Unterschrift / Stempel)

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Strassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Strassengebiet werden auf Kosten des Gesuchstellers ausgeführt.
2. Entzug der Bewilligung: Der Gemeinde Regensdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
3. Dem Gesuch ist **ein Situationsplan beizulegen**: Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar und vermasst einzutragen.
4. Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist **14 Tage vor Ablauf des Termins** bei der Gemeinde Regensdorf schriftlich zu beantragen.
5. Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem **Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf** sowie nach den **gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3)**. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.
6. Die Bewilligung, Verfügung oder Konzession kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.
7. **Der Verkehr**, im speziellen der öffentliche Verkehr (VBG), darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
8. Eigentümer und Mieter von Nachbarparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen. Die Zufahrten zu privaten Liegenschaften müssen jederzeit gewährleistet sein.
9. **Die zu benützende Fläche** ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflasterungen zu reinigen. Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
10. **Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege** sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde Regensdorf ausgeführt.
11. Die benützten Flächen sind sauber zu hinterlassen und nach der Räumung der Gemeinde Regensdorf zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn notwendig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt. Allfällige Instandstellungsarbeiten werden dem Gesuchsteller verrechnet.
12. Für die **Signalisation der Baustelle und Verkehrsumleitungen** ist das Normblatt SNV 640 886 massgebend. Das Bringen, Aufstellen und wieder Wegräumen der Signalisation/Umleitungen ist Sache des Gesuchstellers, bzw. der Bauherrschaft. Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
13. Für die **Signalisation der Parkplätze (Parkplatzabspernung)** ist die Gemeinde Regensdorf zuständig. Das Bringen, Aufstellen und wieder Wegräumen der Signalisation ist kostenpflichtig und wird dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt.
14. Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886.
15. Werden zusätzlich **Grabarbeiten auf öffentlichem Grund** geplant, ist bei der Gemeinde Regensdorf ein Gesuch für Grabarbeiten im Gemeindegebiet einzureichen. **Das Formular kann vom Internet unter www.regensdorf.ch heruntergeladen werden.**
16. Wird ein **Verkehrsumleitungsplan oder Verkehrskonzept** benötigt oder durch die Gemeinde Regensdorf nachträglich verlangt, muss dieser vom Gesuchsteller erstellt werden. Einzureichen ist ein Situationsplan mit Verkehrsschilderung und Verkehrsführung.

Regensdorf, 1. Januar 2021 (aktualisiert: 24.02.22/Ruf)